

gierungsrathe aus dem Collegium ausscheidende Stadtverordnete von Halle einige Worte des Dankes an die Versammlung für das ihm während der Zeit seiner Wirksamkeit als Stadtverordneter bewiesene ehrende Vertrauen und bat, ihm auch in der Ferne ein freundliches Andenken zu bewahren. Es fanden diese Worte durch den die Geschäfte in heutiger Sitzung leitenden Herrn Vicevorsteher eine gleich herzliche Erwiederung, wobei letzterer dem Scheidenden im Namen des Collegium für die so rege Theilnahme seinen Dank aussprach, welche derselbe in so aufopfernder Weise den Verhandlungen der Stadtverordneten seit seinem Eintritt in letztere gewidmet hat.

Freiheit der Kirchenverfassung.

(Eingefendet.)

Die Petitionen um eine freiere Kirchenverfassung, die erste wie die zweite, halten wir, wiewohl sie von einem reinen, echt religiösen und echt kirchlichen Sinne ausgegangen sind, für sehr achtungswerth. Wir müssen es aber für eine bloße Verirrung einzelner Petitionaire ansehen, wenn sie, die Einen den Andern, nicht die gleiche und ungekränkte Freiheit der Petition gönnen, welche sie für sich in Anspruch nehmen. Die beiden Petitionen gehen von der Ansicht aus, daß die bisherige Verfassung in sich selbst nicht mehr hinreichende Mittel zur Erhaltung der evangelischen Freiheit besitze. Die erste Petition spricht in dieser Hinsicht eine größere Unzufriedenheit aus, als die zweite.

Die zweite findet es nöthig oder rathsam, daß die Gemeinde mehr bei Verwaltungsangelegenheiten und bei der Wahl ihrer Geistlichen betheiliget werde, und stimmt insofern mit der ersten zusammen. Der Grund dieser Zustimmung dürfte wohl, wenn er nicht in dem Streben nach politischer Assimilation liegt, auf der Wahrnehmung beruhen, daß die collegialische Kirchenverwaltung, welche seit den Zeiten Morizens und seines Bruders August in Sachsen bestanden hatte, in der neuesten Zeit eine Spitze bekommen hat, welche unter Umständen künftig der Glaubensfreiheit ohne eine Vorsichtsmaßregel einmal gefährlich werden könnte, welche man jetzt wenigstens in einer demokratischen Disposition zu finden glaubt.

Die erste sucht diese nun auch auf die inneren oder Glaubensangelegenheiten auszudehnen, und wünscht, daß den Laien mehr Stimmen in diesen Angelegenheiten gewährt werden, als den Geistlichen. Daß dieses zweckmäßig sei, daran scheinen die Verfasser und Unterzeichner der zweiten Petition zu zweifeln. Es ist aber geschichtlich bekannt, daß die Geistlichen sich sehr oft als Sachverständige auf ihren Synoden über die göttlichen Dinge nicht einigen konnten. Nun hört man jetzt die von Geistlichen ausgegangene Meinung, daß die Geistlichen gesunde Ansichten über göttliche Dinge in dem Volke suchen und sich von diesem belehren lassen sollten. So weit gehen Manche in ihrer Selbstentwürdigung und in der Schmeichelei gegen die Laien, um sich unter diesen eine Partei zu gewinnen. Sehr leicht steht man also, daß die Zusammensetzung jener Synoden aus 2 Theilen Laien und 1 Theile Geistlichen oft zu einer theologischen Demagogik geeigneter sein dürfte, als zu Entscheidung zweifelhafter und streitiger Punkte in der theologischen Wissenschaft, in der Theologen besser zu Hause sein müssen, als Laien, die wie Säfte in dem geistlichen Hause sind. Auch will es nicht scheinen, daß durch das Rütteln und Schütteln das Gebäude des Glaubens fester, und, was die Hauptsache ist, die christliche

Liebe, bei solchen leicht und oft in fanatische Streitigkeiten übergehenden Erörterungen von Glaubenssachen, allgemeiner werden dürfte. Daß Laien ihre Glaubensansichten kund zu geben Gelegenheit bekommen, scheint mir, einem Laien, unverfänglich, daß sie aber, wenn die Kirche vertreten werden soll, dabei nicht fehlen dürfen, ist offenbar, recht, nöthig und gewöhnlich.

Dies lehret der Ursprung der symbolischen Bücher im sechszehnten Jahrhundert, welche zum Theil von mehr Laien, als Geistlichen unterschrieben worden sind. So würde also nicht einmal etwas Neues gebeten. Daß aber Sachsen allein die evangelische Kirche in Glaubenssachen vertrete, ist eben so wenig zu wünschen, als daß ohne Sachsen dies andere evangelische Länder thuen. Bei aller Glaubensfreiheit und bei allem Festhalten an der Bibel müssen wir doch eine mit dieser übereinstimmende Bundesacte haben, Symbole und Katechismen oder kurze Bekenntnisschriften und Lehrbücher, in welchen die Summe der biblischen Lehre enthalten ist, theils um unsern Zusammenhang mit den Brüdern und Schwestern aller Kirchen, theils um den mit unserer evangelischen Kirche insbesondere auch äußerlich nachzuweisen. Auch eine solche Bundesacte ist noch nicht überflüssig weder der katholischen Kirche, noch den katholischen Mächten gegenüber, bei welchen auf dem Grunde jener die politische Sanction der protestantischen Kirchengemeinschaft fort-dauert. Denn noch gilt es, wie diese Zeit lehrt, verbündet zu bleiben, weil unser großer und mächtiger Gegner wacht, späht und thätig ist. Daß jene Acte aber jetzt nicht ganz mehr so, wie zu ihrer Zeit abgefaßt werden würde und müßte, dies leuchtet den Meisten von selbst ein. Im Wesentlichen aber besteht die Richtung ihres Inhalts und der Grund desselben noch fort. Scheint es nun aber, so können die evangelischen Mächte einen Tag halten lassen, um sich durch theologische Vermittelung zu verständigen. Thäte dies jede Gemeinde, oder auch nur jede Macht für sich, so hörte die Idee einer evangelischen Kirchengemeinschaft und ihr Bund im Wesentlichsten auf. Die Kirche spaltete sich, zerfiel und würde um so sicherer eine Beute ihres Gegners. Ein evangelischer Kirchentag könnte dagegen auch einen äußern Sieg bringen.

Was endlich die Organisation der Presbyterien betrifft, so bedaure ich, daß ein Anhänger der 1. Petition in Nr. 156 des Tagebl. einem der 2ten Schuld giebt, man wolle eine Inquisition des Kirchenbesuches einführen, und daß jener (derselbe?) durch Anschuldigung des letzteren, er arbeite nur für einen guten Schein, gleich selbst als Großinquisitor auftritt.

Unter so bewandten Umständen ist es noch nicht Tag mit der Aussicht auf einen guten Ausgang über kirchliche Dinge. Vielleicht liegt die Wahrheit zwischen der ersten und zweiten Petition.

Ein wahrheitliebender Kate.

Miscelle.

Am 21. vor. Mts. wurde in den Abendstunden von einem Knaben ein Leichnam in einem Teiche unweit der Chaussee bei Seringswalde aufgefunden. Nach näherer Untersuchung von Seiten des Königl. Justizamtes zu Rochlitz erwies es sich, daß derselbe gewaltsam getödtet und dann in den Teich geworfen worden war. Es stellte sich später heraus, daß der in der Leipziger Zeitung vom 24. v. M. wegen Handgelöbnisbruchs strafbar verfolgte Webergeselle, Carl Gottlob Laudel aus Seringswalde, dringend verdächtig ist, den an dem Webergesellen Ernst Grünberg aus Hartha an oben genanntem Plage verübten Raubmord begangen

zu ha
welche
von S
und i
maßli
scheint
aufge
wurde
Laudel
Pfung
nach
von

Frau
Karl
Ein
Ein

Mar
Joha
Fried
Heim

Frau
Jung
Alber

Herr
Wilt

Wilt
Fried
Joha
Ein

Aug

Herr
Jun
Joha

Rob
Frau
Joha

Mar

Frau
Herr
Frau
Karl
Joh
Ein
6 a

23

M
St
bie
R